

Rechtsanwalt Geiger | 
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Korbinian Geiger
Rechtsanwalt


Ihr Zeichen: VII-IQ-2019-IFG
Unser Zeichen: 13/19

Vorab per Telefax: 0385 / 588-7082

Greifswald, 21. Dezember 2019

Schröder ./ Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V
Ihr Bescheid vom 17. Oktober 2019
Unser Widerspruch vom 7. November 2019
Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihr vorbezeichnetes Schreiben, in dem Sie eingangs auf eine fehlende Prozeßvollmacht hinweisen.

Hierzu teile ich mit, daß unklar ist, wie sie auf eine fehlende Bevollmächtigung kommen. Die Bevollmächtigung für das Widerspruchsverfahren wurde bereits mit dem Widerspruchsschreiben vom 7. November anwaltlich versichert. Soweit Sie ausdrücken, daß Sie eine schriftliche Vollmacht wünschen, bitte ich zunächst um Mitteilung, ob es begründeten Anlaß gibt, am Bestehen der Vertretungsmacht zu zweifeln. Nur dann kann der Nachweis der Vollmacht von der Behörde verlangt werden (vgl. zum gleichlautenden § 14 VwVfG-Bund: *Birk* in BeckOK VwVfg, 45. Edition 1. Oktober 2019, § 16 Rn. 10.1 m.w.N.; vgl. zudem BVerwG, Urteil vom 22. Januar 1985, 9 C 105/84, Rn. 12, juris).

Weiterhin geht Ihre Auslegung von § 12 Abs. 2 IFG M-V fehl. Es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß diese Norm die isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen ausschließen soll um damit die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung einzuengen, hierfür gäbe es auch gar keinen Grund. Ihre Auslegung findet überdies auch keine Stütze in Rechtsprechung oder Literatur (vgl. *Sicko* in BeckOK InfoMedienR, 26. Edition, 1. Mai 2019, IFG § 9 Rn. 59). Bei

§ 12 Abs. 2 IFG M-V handelt es sich keinesfalls um einen *numerus clausus* der Rechtsschutzmöglichkeiten; andernfalls wären weder Anfechtungs- oder Leistungsklagen noch Anträge nach § 123 VwGO statthaft.

Ihre urheberrechtliche Argumentation vermag weiterhin nicht überzeugen; insbesondere verweigern Sie sich einer Einlassung auf unser diesbezügliches Vorbringen, bspw. Tragen Sie weiterhin nicht vor, ob vorliegend Urheberrechte bei privaten Dritten liegen.

Auch ein nach Ansicht der Behörde unzulässiger Widerspruch ist zu bescheiden. Weiterhin werden Sie nochmals aufgefordert, dem Widerspruchsführer nunmehr die begehrten Informationen zuzusenden; auf die Möglichkeit der Erhebung einer Leistungsklage wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Korbinian Geiger
Rechtsanwalt